

Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 „Vollsortimenter Bockhorn“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn hat am 05.06.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 „Vollsortimenter Bockhorn“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

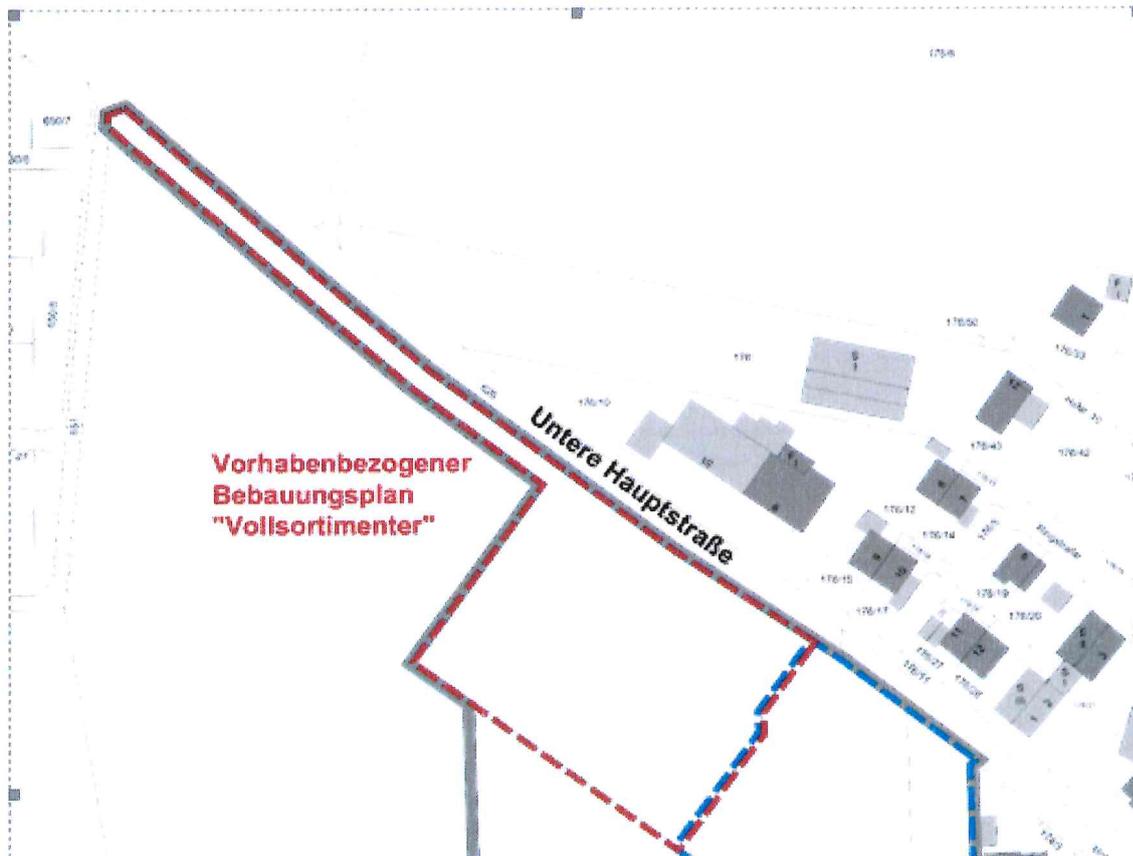
Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung in der Fassung vom 08.05.2025 kann bei der Gemeindeverwaltung Bockhorn, Rathausplatz 1, Zi. 5 I.OG während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch auf der Internetseite der Gemeinde unter (<https://www.bockhorn-obb.de/index.php/bauen/uebersicht/bockhorn>) eingestellt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Lageplan BBPl. Nr. 39



Bockhorn den 30.06.2025

Lorenz Angermaier
Erster Bürgermeister

Aushang Anschlagtafel am 30.06.2025

Veröffentlichung auf der Internetseite.....

Abgenommen am